

Verordnung über den Museumsfonds

vom (E3WB vom 16.09.2013)

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 76 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 sowie das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989,

erlässt die folgende Verordnung:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Museumsfonds" besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz. Sie bezweckt Gemälde von in- und ausländischen Künstlern zu erwerben sowie Anschaffungen zur Ergänzung oder Erweiterung von Sammlungen zu tätigen. Weiter ist sie bestimmt für den Unterhalt oder die Bearbeitung von Sammlungen sowie für Ausgrabungen im Zusammenhang mit dem Museum, für Publikationen und für Ausstellungen.

Name und
Zweck

Art. 2

¹ Der Museumsfonds wurde im Jahre 1975 durch den Grossen Stadtrat geschaffen und aus Rückstellungen für Anschaffungen und für Publikationen, aus Reserven für Ausstellungen sowie Zuweisungen von Dritten geäufnet.

Äufnung,
Verzinsung

² Dem Fonds können vom Volk, dem Grossen Stadtrat oder vom Stadtrat im Rahmen der jeweiligen verfassungsmässigen Ausgabekompetenzen weitere Mittel zugewiesen werden.

³ Gemäss Art. 24 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Art. 3

¹ Die Mittel sind zweckgebunden.

² Voraussichtliche Leistungen und die Verzinsung sind zu budgetieren.

Verwendung
der Mittel,
Budgetierung

Nummer Museumsfonds-Verordnung

	Art. 4
Zuständigkeit	¹ Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.
	Art. 5
Aufsicht, Bericht- erstattung	¹ Die Aufsicht über den Museumsfonds übt der Stadtrat aus. ² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.
	Art. 6
Auflösung	Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs. 3 Finanzhaushaltgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.
	Art. 7
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums mit der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat in Kraft.